

Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Wernitzgrün (Friedhof-Benutzungssatzung) der Gemeinde Erlbach vom 8. 10. 2003

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Erlbach am 8. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Verwaltung und Benutzung

- (1) Laut Friedhofsübertragungsvertrag zwischen dem Gottesackerlehn zu Wernitzgrün, der Ev.-luth. Kirchgemeinde zu Erlbach und der Gemeinde Erlbach vom 21. 3. 2002 hat die Gemeinde Erlbach die Verwaltung und Nutzung des Wernitzgrüner Friedhofes übernommen.
- (2) Auf dem Gemeindefriedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag eines Gemeindeglieds bei dessen besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 2 – Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Gegenstände unbefugt von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist; dies trifft nicht für Rollstühle und Kinderwagen zu,
 - das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof sowie Betreiben von Rundfunk- oder ähnlichen –geräten,
 - das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern,
 - das Mitnehmen von Hunden, außer Blindenhunde, auf den Friedhof,
 - das Fotografieren und Filmen auf dem Friedhof zu gewerblichen Zwecke ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
 - die Durchführung von und die Beteiligung an demonstrativen Aktionen, denen die Gemeinde nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 3 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhof-Benutzungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher von der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (7) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid ohne Rückerstattung der für die Ausstellung entrichteten Gebühren entziehen.

§ 4 – Anzeige und Bestattungspflicht

- (1) Jede Erd- und Feuerbestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich geforderten Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Grab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht zu prüfen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und der Urnenbeisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.
- (4) Die Bestattung (Erdbestattung oder Einäscherung) darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und muss bei Erdbestattungen innerhalb von 5 Tagen, bei Feuerbestattung innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden, sofern nicht andere behördliche Anforderungen oder Genehmigungen vorliegen.
- (5) Bei Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem gemeinschaftlichen Urnengrab beigesetzt.

§ 5 – Bestattungsvorbereitung und Bestattung

- (1) Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Hinterbliebenen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Die Bestattung ist von dem beauftragten Unternehmen unter Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen.

§ 6 – Grabnutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entspricht der gesetzlichen Mindestliegefrist. Eine uneingeschränkte Verlängerung (Nachkauf) ist möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Eintragung in das Grabregister in der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhof-Benutzungssatzung das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat weiterhin das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege des Grabes im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes und des Grabzubehöres zu gewährleisten, Haftung für alle aus einem Mangel am Grab und Grabzubehör entstehenden Schäden sowie die Kosten für die Grabstelle zu übernehmen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seine/n Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nächsten Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten entsprechend der gesetzlichen Erbfolge über.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine von ihm zu bestimmende Person übertragen, dies ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Das Nutzungsrecht muss entsprechend Abs. 1 im Falle einer Nachbelegung um wenigstens die Jahre verlängert werden, die gewährleisten, dass die vorgeschriebene Ruhefrist eingehalten wird. Es kann um die volle Verlängerungszeit verlängert werden. Die Verlängerung muss spätestens einen Monat nach Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts beantragt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung aufgegeben werden.
- (8) Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Der Verzicht ist schriftlich unter Vorlage der Graburkunde zu erklären. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in diesem Falle nicht.
- (10) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück, diese kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig über die Grabstätte verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts bei Urnengräbern ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen; die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 7 – Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von einem Bestatter ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung (auch Urnen) werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 8 – Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
- für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
- für Personen über 12 Jahre	1,80 m

- (2) Bei Aschenurnen beträgt die Tiefe des Grabes 0,60 m.

§ 9 – Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren – Länge 1,20 m; Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- Gräber für Personen über 5 Jahre – Länge 2,00 m; Breite 1,00 m; Abstand 0,40 m

- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite, 1,20 m Länge und 0,60 m Tiefe vorzusehen.

§ 10 – Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, zehn Jahre, bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 15 Jahre und bei älteren Verstorbenen 20 Jahre.

Bei Aschen beträgt die Regelruhezeit 20 Jahre.

Mit Ausnahme der Ruhezeit bei Aschen dürfen diese Ruhezeiten bei abweichender Festlegung durch Rechtsverordnungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SächsBestG) nicht unterschritten werden.

§ 11 – Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Es ist zulässig, eine mit einem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 12 – Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung und des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch ein Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

§ 13 – Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

§ 14 – Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden angelegt
 - als Wahlgräber
 - als Urnengräber.
- (2) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgt auf Antrag. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - Einfaches Grab: 2,00 m lang, 1,00 m breit Abstand 0,40 m
 - Doppelpertes Grab: 2,00 m lang, 2,00 m breit
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeiten wieder belegt werden.
- (6) In Urnengräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

§ 15 – Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Erlbach verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 – Obhut- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde Erlbach obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Besuchszeiten besucht,

2. entgegen § 2 Abs. 2 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, Kinder unter 6 Jahren den Friedhof ohne Begleitung von Erwachsenen betreten lässt und den Anordnungen von mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet,
3. entgegen § 2 Abs. 3
 - fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege betritt, beschädigt oder verunreinigt,
 - Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Gegenstände unbefugt von den Gräbern und Anlagen wegnimmt,
 - sich als unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen aufhält,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; dies trifft nicht für Rollstühle und Kinderwagen zu,
 - auf dem Friedhof raucht oder lärmt sowie Rundfunk- oder ähnliche –geräte betreibt,
 - Waren aller Art feilbietet sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern ausführt,
 - Hunde auf den Friedhof mitnimmt; dies trifft nicht für Blindenhunde zu,
 - auf dem Friedhof zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung fotografiert und filmt,
 - demonstrative Aktionen, denen die Gemeinde nicht ausdrücklich zugestimmt hat, durchführt oder sich daran beteiligt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof keine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung vorweisen kann,
5. entgegen § 3 Abs. 4 als Gewerbetreibender diese Friedhof-Benutzungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen nicht beachtet,
6. entgegen § 3 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen durchführt,
7. entgegen § 3 Abs. 7 als Gewerbetreibender Werkzeuge, Materialien oder Abraum auf dem Friedhof lagert, die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 eine Erd- oder Feuerbestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich geforderten Unterlagen anmeldet,
9. entgegen § 4 Abs. 5 bei Aschenbestattung keine Bescheinigung über die Einäscherung vorlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 als Nutzungsberechtigter eines Grabes seinen Verpflichtungen, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, den verkehrssicheren Zustand des Grabes und des Grabzubehöres zu gewährleisten, Haftung für alle aus einem Mangel am Grab und Grabzubehör entstehenden Schäden sowie die Kosten für die Grabstelle zu übernehmen, nicht nachkommt,
11. entgegen § 7 Abs. 1 ein Grab aushebt oder schließt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mind. 5,00 Euro bis max. 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes Wernitzgrün (Friedhof-Benutzungssatzung) der Gemeinde Erlbach vom 29. 5. 2002“ außer Kraft.

Erlbach, den 8. 10. 2003

gez. Herold
Bürgermeister

- Siegel -